



Versicherungspflichtigkeits- Beitragswesen

(Erste Version des Kapitels A: April 2012)

Obligatorische Versicherung

- A1** Art. 114 der Bundesverfassung bestimmt, dass alle Arbeitnehmenden, für welche das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, der obligatorischen Versicherungspflicht unterliegen. Die Ausnahmen finden sich in Art. 2 Abs. 2 AVIG, welcher bestimmte Personengruppen von der Versicherungs- bzw. Beitragspflicht ausnimmt. Als Versicherung für Arbeitnehmende schliesst die ALV die nichterwerbstätige Bevölkerung vom Versicherungsobligatorium aus. Obwohl die Bundesverfassung es vorsieht, besteht für Selbstständigerwerbende im AVIG kein freiwilliger Versicherungsschutz (A7).

ALV-Beitragspflicht

Art. 2 Abs. 1 AVIG; Art. 10, 11 ATSG

Begriff der Arbeitnehmenden

A2 Nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a AVIG unterliegen der ALV-Beitragspflicht alle Arbeitnehmenden, die nach dem AHVG obligatorisch versichert und für Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit beitragspflichtig sind. Die Beitragspflicht knüpft grundsätzlich an 2 Bedingungen an:

- obligatorische Unterstellung unter die AHV; und
- unselbstständige Erwerbstätigkeit.

Beitragspflichtig sind somit grundsätzlich alle für die AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmenden und ihre Arbeitgeber. Dazu gehören auch die Ausländer/innen, einschliesslich der Grenzgänger/-innen und Saisonarbeiter/-innen. Obligatorisch versichert sind auch Arbeitnehmende von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebern (ANOBAG / Art. 6 AHVG).

A3 Das AVIG kennt grundsätzlich keinen eigenen Begriff der Arbeitnehmenden. Es stellt, abgesehen von den ALV-spezifischen Ausnahmen, auf den AHV-rechtlichen Begriff der unselbstständigen Erwerbstätigkeit ab. Damit ist sichergestellt, dass die gesamte unselbstständigerwerbende Bevölkerung der Schweiz ungeachtet ihrer Nationalität versichert ist.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 160/04 vom 29.12.2004 (Rückforderung von ALV-Beiträgen auf Verwaltungsratsentschädigungen abgelehnt)

Verbindlichkeit des AHV-Beitragsstatuts

A4 Die Eigenschaft der Arbeitnehmenden in der ALV richtet sich nach dem AHV-Beitragsstatut, sofern sich dieses nicht als offensichtlich unrichtig erweist. Es ist den Arbeitslosenkassen folglich verwehrt, über ein formell rechtskräftiges AHV-Beitragsstatut abweichend zu verfügen. Nur wenn sich trotz zumutbarer Abklärung bei AHV-Ausgleichskassen und Arbeitgebern kein formell rechtskräftiges AHV-Beitragsstatut eruieren lässt, kommt eine freie Prüfung der Arbeitnehmendeneigenschaft in Betracht.

Ist dem individuellen Konto zu entnehmen, dass die Arbeitgeber die ausgerichteten Entgelte als massgebenden Lohn mit der Ausgleichskasse abgerechnet haben, so ist erwiesen, dass die versicherte Person tatsächlich als unselbstständigerwerbend erfasst worden ist.

⇒ Rechtsprechung

ARV 1998 S. 12 Erw. 4 (Die Frage der (Un-)Selbstständigkeit wird nach dem AHV-Beitragsstatut bestimmt und ist grundsätzlich für die ALV verbindlich)

EVG C 158/03 vom 30.4.2004 (Auf selbstständigem Zwischenverdienst zu Unrecht ALV-Beiträge bezahlt, mit der Folge, dass keine Beitragszeit generiert wird)

Ausnahmen von der ALV-Beitragspflicht

Art. 2 Abs. 2 AVIG

Verbindlichkeit des AHV-Beitragsstatuts

A5 Von der ALV-Beitragspflicht und damit vom Versicherungsschutz ausgenommen sind:

- mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft, die nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (Art. 1a Abs. 2 Bst. a und b FLG) den selbstständigen Landwirten und Landwirtinnen gleichgestellt sind;
- Personen, die das Referenzalter erreicht haben (Art. 21 Abs. 1 AHVG);
- arbeitslose Personen für Taggelder aus der ALV.

Obwohl nach Art. 22a Abs. 1 AVIG die ALE als massgebender Lohn im Sinne von Art. 5 Abs. 2 AHVG gilt, ist sie gemäss Art. 2 Abs. 2 Bst. e AVIG von der ALV-Beitragspflicht ausgenommen.¹

¹ A5 geändert im Januar 2024

Freiwillige Versicherung

Art. 2a AVIG

Für Arbeitnehmende

- A6** Für internationale Beamte und Beamtinnen schweizerischer Nationalität, welche im Dienste einer in der Schweiz niedergelassenen internationalen Organisation stehen, besteht die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis entweder der AHV/IV/EO/ALV oder lediglich der ALV beizutreten (vgl. unter anderem SR 0.192.120.111 und SR 0.192.122.971.4).

Für Selbstständigerwerbende

- A7** Nach Art. 114 der Bundesverfassung hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, eine freiwillige Versicherung für Selbstständigerwerbende einzurichten. Der Gesetzgeber hat aus verschiedenen Gründen davon keinen Gebrauch gemacht, d. h. Selbstständigerwerbende (Art. 9 AHVG und Art. 12 ATSG) können sich nicht freiwillig versichern. Daraus folgt, dass bei Aufgabe einer selbstständigen Erwerbstätigkeit grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Arbeitslosigkeit besteht.

Beitragsbemessung und Beitragssatz

Art. 3 ff. AVIG

Aufsicht über das Beitragswesen

- A8** Die Aufsicht über die Erhebung der ALV-Beiträge ist dem BSV übertragen, das mit der Aufsicht über die Durchführung des AHVG betraut ist.
- A9** Neben den massgebenden gesetzlichen Erlassen geben ein von der Informationsstelle der AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem BSV herausgegebenes Merkblatt 2.08 «Beiträge an die Arbeitslosenversicherung» (www.ahv-iv.info), das Kreisschreiben des BSV über die Beiträge an die obligatorische Arbeitslosenversicherung sowie die Wegleitungen über den massgebenden Lohn und über den Bezug der Beiträge weitere Auskünfte über das Beitragswesen (www.bsv.admin.ch).

Beitragsbemessung

Art. 3–6 AVIG; Art. 1a AVIV

A10 Die Beiträge an die ALV sind vom massgebenden Lohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung zu entrichten, pro Arbeitsverhältnis jedoch höchstens bis zu dem für die obligatorische Unfallversicherung massgebenden, auf den Monat umgerechneten Höchstbetrag des versicherten Verdienstes. Gegenwärtig entspricht dieser Höchstbetrag einem Jahresbruttoeinkommen von CHF 148 200 bzw. CHF 12 350 pro Monat.

Der Lohn aus jedem Arbeitsverhältnis, d. h. auch aus einem Nebenerwerb, ist beitragspflichtig. Steht die versicherte Person gleichzeitig in mehreren Arbeitsverhältnissen, so wird der Beitrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis bis zum Höchstbetrag erhoben.

A11 Der Lohn, auf dem Beiträge entrichtet werden müssen, wird als massgebender Lohn bezeichnet. Dazu gehören alle Entgelte, die eine arbeitnehmende Person für geleistete Arbeit nach Art. 5 AHVG und Art. 7 ff. AHVV erhält (vgl. www.ahv-iv.info – Merkblatt 2.01 «Lohnbeiträge an die AHV, IV und die EO»).

A12 Auf Lohnanteilen über CHF 148 200 werden keine Beiträge erhoben (A15). Die Begrenzung der Beitragspflicht gilt für jedes einzelne Arbeitsverhältnis.²

A13 Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als einem Jahr wird zur Berechnung der Höchstgrenze des beitragspflichtigen Lohnes der 360. Teil des Jahreshöchstbetrags mit der Anzahl Kalendertage des Beschäftigungszeitraums multipliziert.

⇒ Beispiel

Im Beschäftigungszeitraum vom 1.1. bis zum 30.6. wurden folgende Löhne erzielt:

Januar	CHF	12 000
Februar	CHF	15 000
März	CHF	9 000
April	CHF	11 000
Mai	CHF	13 000
Juni	CHF	15 000
Lohn insgesamt	CHF	75 000

Beitragspflichtige Lohnsumme:

6 Monate zu 30 Tagen = 180 Tage

$\text{CHF } 148\,200 : 360 = \text{CHF } 411.70 \times 180 = \text{CHF } 74\,106$

Obwohl die versicherte Person CHF 75 000 verdiente, sind Beiträge nur auf CHF 74 106 geschuldet. Der versicherte Verdienst wird aus dem reduzierten Betrag berechnet.

² A12 geändert im Januar 2023

Entwicklung des beitragspflichtigen Höchstbetrages

A14

Jahr	Höchstbetrag pro Monat	Höchstbetrag pro Jahr
bis 1983	CHF 3900	CHF 46 800
ab 1983	CHF 5800	CHF 69 600
ab 1987	CHF 6800	CHF 81 600
ab 1991	CHF 8100	CHF 97 200
ab 2000	CHF 8900	CHF 106 800
ab 2008	CHF 10 500	CHF 126 000
ab 2016	CHF 12 350	CHF 148 200

Beitragssatz

Art. 3, 90c AVIG

- A15** Bis zur Grenze von CHF 148 200 Jahreslohn bzw. monatlich CHF 12 350 macht der Beitrag an die ALV 2,2 % des Jahreslohnes oder höchstens CHF 3260.40 aus. Auf Lohnanteilen über CHF 148 200 werden keine Beiträge erhoben (A16).³
- A16** Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende Jahr 2,5 % der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen. Er erhöht vorgängig den Beitragssatz nach Art. 3 Abs. 2 AVIG um höchstens 0,3 Lohnprozente und stellt den Lohnanteil ab dem Höchstbetrag des versicherten Verdienstes unter die Beitragspflicht. Der Beitrag für diesen Lohnanteil darf höchstens 1 % betragen.⁴
- A17** Alle für die AHV beitragspflichtigen Arbeitnehmenden und ihre Arbeitgeber müssen Beiträge an die ALV leisten. Die Beiträge sind je zur Hälfte von den Arbeitnehmenden und Arbeitgebern, zu tragen. Eine Ausnahme betrifft die Arbeitnehmenden von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebern (Art. 6 AHVG / ANOBAG). Die Arbeitnehmenden solcher Arbeitgeber sind verpflichtet, den vollen ALV-Beitrag, d. h. auch den sonst auf den Arbeitgeber fallenden Anteil zu bezahlen. Im Unterschied zur Regelung in der AHV kommt dabei kein reduzierter Beitragssatz zur Anwendung.

³ A15 geändert im Januar 2023

⁴ A16 geändert im Januar 2014

Entwicklung der Beitragssätze⁵

A17a

Jahr	ALV-Beitrag in Prozent	Einkommensgrenze pro Jahr
1.1.1977	0,8 %	CHF 46 800
1.1.1980	0,5 %	CHF 46 800
1.1.1982	0,3 %	CHF 46 800
1.1.1983	0,3 %	CHF 69 600
1.1.1984	0,6 %	CHF 69 600
1.1.1987	0,6 %	CHF 81 600
1.1.1990	0,4 %	CHF 81 600
1.1.1991	0,4 %	CHF 97 200
1.1.1993	2,0 %	CHF 97 200
1.1.1995	3,0 %	CHF 97 200
1.1.1996	3,0 %	CHF 97 200 ⁶
1.1.2000	3,0 %	CHF 106 800 ⁷
1.1.2003	2,5 %	CHF 106 800
1.1.2004	2,0 %	CHF 106 800
1.1.2008	2,0 %	CHF 126 000
1.1.2011	2,2 %	CHF 126 000 ⁸
1.1.2016	2,2 %	CHF 148 200 ⁹

⁵ A17a geändert im Januar 2014 und Januar 2023

⁶ Auf Lohneinkommen zwischen CHF 97 200 und 243 000 wurde vom 1.1.1996 bis 31.12.1999 ein ALV-Beitrag von 1 % (Solidaritätsprozent) erhoben.

⁷ Auf Lohneinkommen zwischen CHF 106 800 und 267 000 wurde vom 1.1.2000 bis 31.12.2002 ein ALV-Beitrag von 2 % (Solidaritätsprozent) erhoben.

Auf Lohneinkommen zwischen CHF 106 800 und 267 000 wurde vom 1.1.2003 bis 31.12.2003 ein ALV-Beitrag von 1 % (Solidaritätsprozent) erhoben.

⁸ Auf Lohneinkommen zwischen CHF 126 000 und 315 000 wurde vom 1.1.2011 bis 31.12.2013 ein ALV-Beitrag von 1 % (Solidaritätsprozent) erhoben.

Auf Lohneinkommen ab CHF 126 000 wurde ab 1.1.2014 bis 31.12.2015 ein ALV-Beitrag von 1 % (Solidaritätsprozent) erhoben.

⁹ Auf Lohneinkommen ab CHF 148 200 wurde ab 1.1.2016 bis 31.12.2022 ein ALV-Beitrag von 1 % (Solidaritätsprozent) erhoben.

Beitragszahlung – Beitragseinzug

Art. 5, 86, 87, 88 AVIG

Abrechnung der Arbeitgeber mit der Ausgleichskasse

- A18** Mit dem Einzug der Beiträge sind die AHV-Ausgleichskassen betraut. Die Arbeitgeber sind dafür verantwortlich, dass die Beiträge an die ALV korrekt abgerechnet werden. Sie ziehen den Beitragsanteil der Arbeitnehmenden bei jeder Lohnzahlung ab und entrichten ihn zusammen mit ihrem eigenen Anteil der zuständigen AHV-Ausgleichskasse. Arbeitnehmende von nicht beitragspflichtigen Arbeitgebern entrichten ihre Beiträge zusammen mit den AHV-Beiträgen der AHV-Ausgleichskasse, der sie angeschlossen sind.
- A19** Die AHV-Ausgleichskassen überweisen die ALV-Beiträge an die ZAS in Genf. Die ZAS überweist die ALV-Beiträge periodisch dem Ausgleichsfonds der ALV.

Nichtbezahlung der geschuldeten Beiträge

- A20** Die Nichtbezahlung der geschuldeten Beiträge durch den Arbeitgeber verhindert die Erfüllung der Beitragszeit nach Art. 13 Abs. 1 AVIG nicht. Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzung der Beitragszeit wird jedoch verlangt, dass die versicherte Person eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt und der Arbeitgeber für diese Beschäftigung tatsächlich einen Lohn entrichtet hat (B144 ff.).

Sozialversicherungsbeiträge auf der ALE

Art. 2 Abs. 2 Bst. e, 22a AVIG; Art 35, 36 AVIV

A21 ALV

Auf der ALE werden keine ALV-Beiträge erhoben.

AHV/IV/EO

Die ALE gilt als massgebender Lohn im Sinne des AHVG. Die Arbeitslosenkasse hat den Beitragsanteil des Arbeitnehmenden von der Entschädigung abzuziehen.

BVG

Die Arbeitslosenkasse hat zur Sicherung des Vorsorgeschutzes bei Tod oder Invalidität der versicherten Person den Beitragsanteil der beruflichen Vorsorge von der ALE abzuziehen und ihn zusammen mit dem von ihr zu übernehmenden Arbeitgeberanteil der Aufangeneinrichtung der beruflichen Vorsorge zu entrichten (Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen vom 3.3.1997, SR 837.174).

UVG

Die Arbeitslosenkasse hat die Prämie für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle von der ALE abzuziehen. Für Teilnehmende an einer arbeitsmarktlichen Massnahme bezahlt die ALV zusätzlich die Prämie für die Betriebsunfälle.

A22 Auf dem Zuschlag für Kinder-/Ausbildungszulagen (Art. 22 Abs. 1 AVIG) werden keine Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

A23 Die Ausgleichsstelle rechnet mit den Sozialversicherungen die Beiträge ab.

ALV-Beitragspflicht auf Ersatzeinkommen

A24 Nicht ALV-beitragspflichtig sind ALV-Taggelder, Unfalltaggelder, Krankentaggelder, Renten der Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung.

Taggelder der Invaliden- und Militärversicherung nach IVG/MVG sind ALV-beitragspflichtig, wenn die betroffene Person vor dem Leistungsbezug Arbeitnehmerin war. Auf Taggeldern an Selbstständigerwerbende oder Nichterwerbstätige werden nur AHV/IV/EO-Beiträge erhoben.

A25 Der Erwerbersatz für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz und die Mutterschaftsentschädigung, die Entschädigung des andern Elternteils (bzw. Vaterschaftsentschädigung), die Betreuungs- sowie die Adoptionsentschädigung nach EOG sind ALV-beitragspflichtig, wenn die Person vor dem Bezug von EO Arbeitnehmerin war und massgebenden Lohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung erzielte. Auf EO-Entschädigungen an Selbstständigerwerbende oder Nichterwerbstätige werden nur AHV/IV/EO-Beiträge erhoben.¹⁰

¹⁰ A25 geändert im Juli 2022 und Juli 2024